



Verfügung über militärische Verkehrsmassnahmen

vom 5. Juli 2022

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee,
gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Februar 2004
über den militärischen Strassenverkehr,
verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen werden folgende Verkehrsmassnahmen für militärische Strassenbenutzer angeordnet und mit gelb/schwarzen Signalen gekennzeichnet:

1 Chur GR, Waffenplatz Rossboden

Brücke über Rhein:

Militärisches Höchstgewicht 36t für Panzer

Militärisches Höchstgewicht 42t für alle Militärfahrzeuge

Gemäss Fotodossier Nr. 4.07.02

Plangrundlagen Swisstraffic SVSAA 4.07

Auflage SVSAA, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen eingereicht werden. (Art. 31 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dez. 1968, VwVG¹).
2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss den Ziffern I 1 sind in Plangrundlagen Swisstraffic oder in Fotodossier eingezeichnet, die während der Beschwerdefrist beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee, Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern, zur Einsicht aufliegen.

¹ SR 172.021

3. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

5. Juli 2022

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee

Verkehrsorganisation: Aeberhard